

Sitzungsvorlage

Datum: 03.06.2013
Drucksache Nr.: **13/0163**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	02.07.2013	öffentlich / Vorberatung
Rat	10.07.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 sowie Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den durch die örtliche Rechnungsprüfung erstellten Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen und fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden eigenen Bestätigungsvermerk, der in der Sitzung vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet wird, zusammen.

Dieser Bestätigungsvermerk wird der Niederschrift beigelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Rat stellt nach § 96 Abs. 1 GO NRW den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 mit einer Bilanzsumme zum 31.12.2011 von 620.195.211,10 € und einem Jahresfehlbetrag von 15.763.358,77 € fest.
2. Zur Deckung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 15.763.358,77 € wird ein Betrag in Höhe von 4.962.934,52 € der Ausgleichsrücklage und ein Betrag in Höhe von 10.800.424,25 € der allgemeinen Rücklage entnommen.
3. Der Bürgermeister wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2011 entlastet.

Sachverhalt / Begründung:

Der geprüfte Jahresabschluss wurde unter TOP 4 beraten.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW stellt nach Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Rat den Jahresabschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Da die Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag in Höhe von 15.763.358,77 Euro abgeschlossen hat, ist die Kommune nach der Haushaltssystematik und den gestuften Ausgleichsregelungen verpflichtet, zunächst die Ausgleichsrücklage vor der allgemeinen Rücklage zur Deckung des Jahresfehlbetrages in Anspruch zu nehmen und den Haushalt in der Rechnung damit auszugleichen. Die Ausgleichsrücklage kann nur noch in Höhe von 4.962.934,52 Euro in Anspruch genommen werden, da diese damit aufgezehrt ist. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 10.800.424,25 Euro muss der allgemeinen Rücklage entnommen werden.

Ferner entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Die Entlastung ist eine Festlegung der Ratsmitglieder dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters erhoben werden.

Die vorgenannten Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

Grundlage für die Beschlussfassungen ist der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses, der in der heutigen Sitzung vom Ausschussvorsitzenden unterzeichnet werden soll. Ein Entwurf des Bestätigungsvermerks ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Peter Fey
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.